

Führungsausbildung SVF-ASFC

Ausgabe
Oktober 2009

Statuten

Inhalt

A Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
B Mitgliedschaft	4
Art. 4 Mitglieder.....	4
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.	4
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Finanzielle Mittel	5
Art. 8 Haftung.....	5
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Ordentliche Vereinsversammlung	6
Art. 11 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung.....	6
Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung	7
Art. 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung	7
Art. 14 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)	8
Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes	8
Art. 16 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes.....	8
Art. 17 Vorstandssitzungen.....	9
Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission.	9
Art. 19 Aufgaben der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission.....	10
Art. 20 Revisionsstelle	10
Art. 21 Vereinsjahr	11
Art. 22 Inkrafttreten der Statuten.....	11
Art. 23 Liquidation.....	11

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF», nachstehend Vereinigung genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Führung bedeutet die Gesamtheit der Institutionen, Prozesse und Instrumente, die im Rahmen der Problemlösung durch eine Personengemeinschaft der Willensbildung und -durchsetzung dient. Auf dem Hintergrund dieses umfassenden Führungsverständnisses bezweckt die Vereinigung den Zusammenschluss von (privaten und staatlichen) Institutionen und Personen, die an Menschenführung und insbesondere an einer zeitgemässen Führungsausbildung interessiert sind. Durch das Zusammenwirken dieser Institutionen und Personen will die Vereinigung ein Kompetenzzentrum für Führung und Führungsausbildung sein und ein Netzwerk aller interessierten Kreise aufbauen und pflegen.

Die Vereinigung ermöglicht geeigneten Interessentinnen und Interessenten, Zertifikate und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse (Fachausweis und Diplom) im Führungsbereich zu erlangen.

Die Vereinigung bezweckt ausserdem und insbesondere die

- Weiterentwicklung von Ausbildungen im Führungsbereich
- Sicherstellung und Entwicklung der Ausbildungsqualität
- Interessenvertretung gegenüber privaten und öffentlichen Institutionen
- Zusammenarbeit der angeschlossenen Ausbildungsinstitutionen

Die Vereinigung ist gesamtschweizerisch tätig und politisch sowie konfessionell neutral.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können Institutionen sowie natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecksetzung der Vereinigung aktiv oder passiv unterstützen. Es werden die folgenden Arten von Mitgliedern unterschieden:

- Verbände und Organisationen ohne eigene Schulungstätigkeit im Führungsbereich
- Schulungsinstitute und Anbieter von Führungsausbildungen
- Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) ohne Schulungstätigkeit

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche Personen, die sich im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Vereinigung zuhanden des Vorstandes zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Bei Ablehnung ist ein Rekurs an die Vereinsversammlung möglich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten bzw. die Präsidentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres
- Ausschluss wegen Verstoss gegen den Zweck oder die Interessen der Vereinigung oder eines deren Mitglieder sowie bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten, sofern eine 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden gegenüber der Vereinigung alle Verpflichtungen sofort fällig und sämtliche Rechte hinfällig.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden in Form von

- Beitrittsgebühren
- Jahresbeiträgen
- sonstigen Beiträgen

der Mitglieder beschafft. Über deren Höhe entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Gebühren und Beiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung in einem auf dieser Statutenbestimmung beruhenden Reglement festgesetzt.

Ehrenmitglieder der Vereinigung sind von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen befreit.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig deren Vermögen; jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission
- die Revisionsstelle

Art. 10 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet am Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis 15. Februar dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach den Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

Art. 11 Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Prüfungs-/Qualitätssicherungskommission
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Prüfungs-/Qualitätssicherungskommission
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder
- Genehmigung der Prüfungsreglemente und Wegleitungen zuhanden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie
- Revision der Statuten
- Behandlung von Rekursen im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmegesuchen
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Wenn es die Geschäfte bzw. der Zweck der Vereinigung erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Der Vorstand hat die Versammlung in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach den Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

Art. 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin leitet die Vereinsversammlungen.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang die absolute, nachher die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist für folgende Geschäfte notwendig:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Revision der Statuten
- Liquidation der Vereinigung
- Rekurs im Falle von durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmegesuchen

Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 14 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)

Der Vorstand kann Beschlüsse, die der Vereinsversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung (Urabstimmung) vorlegen. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt zwei Wochen.

Die Mitglieder sind über die auf dem schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Jede Institution oder juristische Person, die der Vereinigung angehört, kann im Vorstand durch höchstens ein Mitglied vertreten werden.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Zusammensetzung des Vorstandes sowohl die Interessen verschiedener Branchen der Wirtschaft als auch die Interessen der Armee und anderer staatlicher Institutionen angemessen vertreten sind.

Ausserdem ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 16 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der Vereinigung
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Ausführen von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über Verträge, Reglemente, Wegleitungen und Anträge
- Entscheide über die Aufnahme von Mitgliedern
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildung
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission zuhanden der Vereinsversammlung

Der Vorstand übernimmt alle weiteren Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen werden.

Die Vereinigung wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen vertreten.

Art. 17 Vorstandssitzungen

Die Einberufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beilage der Traktandenliste. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Sitzung fristgerecht nach den Statuten einberufen worden und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen von Art. 13 sinngemäss.

Jede Vorstandssitzung wird protokolliert.

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission

Die Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission umfasst mindestens 3 Mitglieder, von denen die Mehrzahl Vereinsmitglieder sein müssen. Sie wird von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt und konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied ist Präsident bzw. Präsidentin der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist identisch mit der Amtsdauer des Vorstandes. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass sowohl die Interessen verschiedener Branchen der Wirtschaft als auch die Interessen der Armee und anderer staatlicher Institutionen angemessen vertreten sind.

Ausserdem ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 19 Aufgaben der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission

Die Aufgaben der Kommission sind:

- Ausarbeitung der Prüfungsreglemente und Wegleitungen zuhanden der Vereinsversammlung
- Ausschreibung, Organisation und Durchführung der Prüfungen, die zur Erlangung der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse führen, einschliesslich der Erhaltung der Prüfungsergebnisse
- Organisation der Durchführung von Prüfungen und Kompetenznachweisen zur Erlangung der SVF-Zertifikate
- Ausstellung der SVF-Zertifikate und Führung des Registers der Zertifikatempfänger und -empfängerinnen
- Überprüfung der Modulabschlüsse der einzelnen Ausbildungsinstitutionen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung
- Erledigung aller weiteren Arbeiten gemäss den eidg. Prüfungsreglementen

Die Kommission führt eine eigene Rechnung. Sie kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren und erstattet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin, der bzw. die nicht dem Verein angehören muss. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist identisch mit derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget; sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und unterbreitet Antrag.

Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss an der Vereinsversammlung anwesend sein.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Erstmals wird die Vereinsrechnung per 31. Dezember 2001 abgeschlossen.

Art. 22 Inkrafttreten der Statuten

Änderungen und Ergänzungen der Statuten treten jeweils unmittelbar nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 23 Liquidation

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 gewidmet.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital daher zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ende des Dokumentes